Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für die Flst.Nrn. 378 und 379/1 der Gemarkung

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung erläßt die Gemeinde Runding folgende

Satzung

§ 1

Das Gebiet der Flst.Nrn. 378 und 379/1 der Gemarkung Raindorf in der Ortschaft Rieding wird wie in dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Lageplan M 1:1000 durch Bauumrandung gekennzeichnet als "im Zusammenhang bebauter Ortsteil" festgelegt.

§ 2

Bebauung, Baugrenzen, Stellung der Haupt- und Nebengebäude sind durch den als Anlage 1 beigefügten Lageplan geregelt.

§ 3

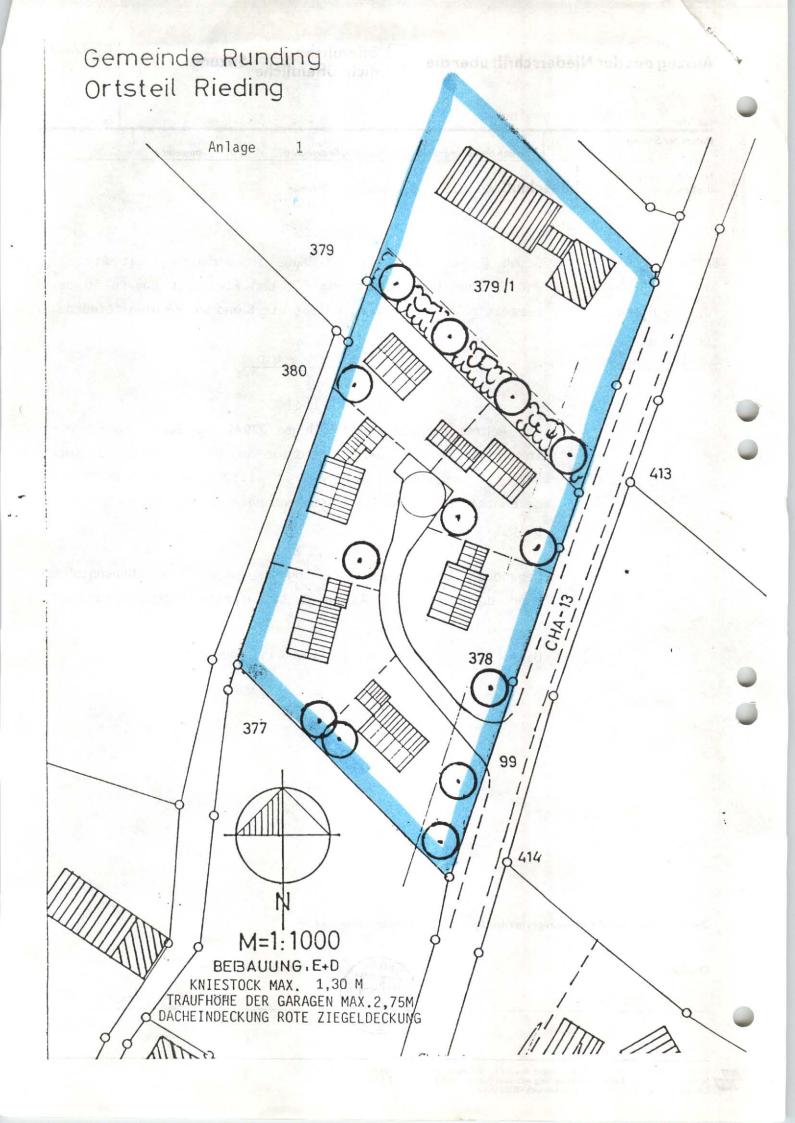
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Runding, den 3.5.89

GEMEINDE RUNDING

Hastreiter

Bürgermeister



Anlage zur Ortsabrundungssatzung für Rieding, Gde. Runding, (Fl.Nr. 378 und 379/1 der Gemarkung Raindorf) nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB

Das Landratsamt Cham macht eine Verletzung von Rechtsvorschriften **nicht** geltend (Erklärung vom 12.01.1989 Az. 50-610-0.Nr. 25.1.).

Cham, den 12.01.1989

Landratsamt Cham

Girmindl Landrat

Bekanntmachung der angezeigten Ortsabrundungssatzung am

Runding, den ...18.10.89....

Gemeinde Runding

Unterschrift

Hastreiter

1. Bürgermeister